

Achtung!

In der Anlage übersenden wir Ihnen die neuen Bodenrichtwerte für Ihren Bereich.

Außerdem ist dem Begleitschreiben zu entnehmen, wie mit diesen neuen Bodenrichtwerten umzugehen ist.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Bodenrichtwerte nicht öffentlich bekanntzugeben, sondern nur **öffentlich auszulegen** sind.

Lediglich der Ort und die Dauer der Auslegung ist ortsüblich bekanntzumachen.
(§ 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 Gutachterausschussverordnung)

Die vom Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwerte unterliegen dem Urheberrecht.

Auskünfte über Bodenrichtwerte erteilt ausschließlich die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.

Im Hinblick auf die gesetzlich geregelte Kostenpflicht (Art. 6 Abs. 1 KG i. V. m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.8 Kostenverzeichnis) werden alle Auskünfte über die Bodenrichtwerte nur gegen Gebühr erteilt (derzeit 25 € je Bodenrichtwert).

Weiterhin können die Bodenrichtwertlisten außerhalb der Auslegungszeit nur im Servicezentrum des Landratsamtes, sowie in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt, Zimmer 21/22 (ab 10.07.2017 Zimmer 315/313), kostenfrei eingesehen werden.

Wir bitten, diese Regelungen zu beachten

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses